

# **Anlagerichtlinien**

## **für die Verwaltung des Vermögens der Stiftung pro bono BC einschließlich der Stiftungsfonds und ihrer selbstständigen Stiftungen**

### **Präambel**

Nach der Vorgabe der Satzung der Stiftung pro bono BC sowie den Satzungen der Treuhandstiftungen ist das Vermögen in seinem Wert zu erhalten sowohl sicher als auch ertragsbringend anzulegen.

Die Vermögensanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen. Das Vermögen soll nach dem Grundsatz der ruhigen Hand möglichst nachhaltig, sozial und ethisch angelegt werden.

Die Anlagerichtlinien sind regelmäßig durch den Vorstand zu überprüfen.

Zur satzungsgemäßen Umsetzung dieser Regelungen gelten die folgenden Anlagerichtlinien:

### **§ 1 Anlageziele**

Ziel der Anlage ist die Erhaltung des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und Zustiftungen) und die stetige Finanzierung des Stiftungszwecks sowie primär der Erzielung von regelmäßigen ordentlichen Erträgen.

Langfristig wird der reale Kapitalerhalt angestrebt. Er orientiert sich an der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Außerordentliche Erträge (realisierte Kursgewinne) dienen überwiegend dem Kapitalerhalt und werden in einer Umschichtungsrücklage ausgewiesen.

Für die Zweckverfolgung werden nur die ordentlichen Erträge verwendet.

Es gibt keine feste Ertragszielgröße. Die Finanzierung des Stiftungszwecks orientiert sich an den am Kapitalmarkt erzielbaren Erträgen unter Beachtung des langfristigen Kapitalerhalts.

Das Erreichen der Anlageziele soll nach sozialen, ethischen und nachhaltigen Aspekten erfolgen.

## § 2 Strategie

Die Anlagestrategie soll auf den Grundsätzen der Risikostreuung fußen. Das Vermögen soll deswegen möglichst breit über verschiedene Anlageklassen verteilt werden. Dabei sollen Länder-, Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, und andere Risiken so gestreut werden, dass ein möglichst optimales Risiko-Renditeprofil für das Gesamtvermögen erreicht wird.

Im verzinslichen Bereich soll auf eine sinnvolle Fälligkeitsstruktur geachtet werden.

## § 3 Anlageklassen

Zulässige Anlageklassen sind:

	<b>Anlageklasse</b>	<b>Quote</b>
<b>1.</b>	Liquidität	bis zu 100% des verwalteten Vermögens
<b>2.</b>	Verzinsliche Wertpapiere	bis zu 100% des verwalteten Vermögens Davon dürfen bis zu 10% des verwalteten Vermögens im Non Investment Grade- Bereich (z.B. S&P: BB-) gehalten werden. Mit Ausnahme von Emissionen der Kreissparkasse Biberach ist der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren ohne (Emittenten-) Rating ausgeschlossen.
<b>3.</b>	Aktien	bis zu 35% des verwalteten Vermögens. Davon dürfen wiederum bis zu 35% der Anlageklasse in strukturierte Produkte mit Aktienkomponenten investiert werden.
<b>4.</b>	Immobilien	bis zu 25% des verwalteten Vermögens
<b>5.</b>	Alternative Investments	bis zu 10% des verwalteten Vermögens
<b>6.</b>	Edelmetalle	bis zu 10% des verwalteten Vermögens

Die Fremdwährungsquote in den Anlageklassen 2, 3 und 5 darf max. 20% betragen.

## § 4 Anlageinstrumente

Zulässige Anlageinstrumente sind:

### 1. Liquidität

Die Anlage in Liquidität umfasst Kontoguthaben in Euro und Fremdwährung, Termingelder, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds.

### 2. Verzinsliche Wertpapiere

Die Anlage umfasst Anleihen in Euro und Fremdwährungen, Investments wie Anleiheinzeltitel, Genussscheine, strukturierte Produkte mit einer Bezugsgröße abhängig von Zinssätzen, Zinsdifferenzen bzw. Inflationskennzahlen, Bonitäten (CDS) sowie Anleihefonds.

Aus Kostengründen sollen Einzelanlagen gegenüber Fondsanlagen priorisiert werden. Verkäufe durch Downgrades in den Non Investment Bereich sollen vermieden werden. Hierzu ist eine vorsorgliche Quote von 10% vorgesehen.

### 3. Aktien

Die Anlage umfasst Aktien in Euro und Fremdwährungen, Investments wie Aktienezertitel, strukturierte Produkte mit Aktienkomponenten, ETFs und Aktienfonds.

### 4. Immobilien

Die Anlage umfasst Immobilien zur Eigennutzung und Vermietung sowie Land- und Forstwirtschaftliche Flächen zur laufenden Bewirtschaftung. Neben der Direktanlage sind auch Immobilienfonds, Real Estate Investment Trust sowie Zertifikate und Investmentfonds auf Real Investment Trust und Beteiligungen an „geschlossenen Fonds“ zulässig.

### 5. Alternative Investments

Die Anlage umfasst Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen wie zum Beispiel die Investition in Erneuerbare Energien, Transport- und Verkehrsinfrastruktur, soziale Infrastruktur (z.B. Krankenhäuser Bildungs- und kulturelle Einrichtungen), öffentliche Wasser- oder Energieversorgung und Kommunikationsinfrastruktur sowie Satelliten. Das Investment erfolgt durch die Anlage in Investmentfonds und geschlossenen Fonds.

### 6. Edelmetalle

Die Anlage umfasst direkte Investments (z.B. Goldkonto, Schließfach) oder in Form von ETC, welche mit physischer Hinterlegung (Herausgabeanspruch) versehen sind.

Sachzuwendungen bei Schenkungen oder Erbschaften bleiben bei der quotalen Aufteilung nach Anlageklassen zunächst unberücksichtigt. Die Zuwendungen sind schrittweise an die Vorgaben der Anlagerichtlinie anzupassen.

Biberach, den 02.11.2022